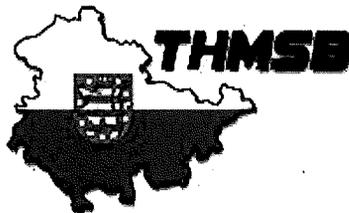


Den Mitgliedern des

AfILF

THÜR. LANDTAG POST
02.05.2019 07:19
997512619



Thüringer Motorsport Bund e.V. – Geraer Str.77
07646 Stadtroda

Thüringer Motorsport Bund e.V.
Mitglied im Landessportbund Thüringen
Mitglied im Deutschen Motorsport Bund

An den
Präsidenten des Thüringer Landtages
Jürgen-Fuchs-Straße 1
D 99096 Erfurt

Sitz: Erfurt

Eingetragen beim Amtsgericht Erfurt unter VR 1618

Geschäftsstelle:

Geraer Str.77
07646 Stadtroda

Tel. +49 (0) 36428 41799

Fax +49 (0) 36428/41825

E-Mail info@thueringer-motorsport.de

Internet www.thueringer-motorsport.de

Erfurt, den 01.05.2019

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2914

zu Drs. 6/6963

Betr.: LtDrs. 6/6963 ThürWaldG

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

(mündlich Anzuhörender)

wir nehmen die o.g. Drucksache zum Anlass, Ihnen folgende, bitte diskussionsoffenen Anregung zu übermitteln und vorzuschlagen:

In Art. 1 Nr. 1 werden wie folgt nach Unterabsatz "a" die Unterabsätze "a1" und "a2" eingefügt.

a1a) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

a1b) Der Doppelpunkt vor Satz 2 wird gestrichen.

a1c) Satz 2 (bisher. Satz 3) erhält in Nr.5 folgende Fassung:

"das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking abseits der Wege und Straßen"

a1d) und endet mit den Worten

"nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig."

a1d) Satz 3 (neu) erhält die Fassung

"Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden."

a2) An Abs.6 in der neuen Fassung wird ein Abs. 6a in folgender

Fassung eingefügt:

"Die Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren



Forstbehörde. Diese Genehmigung erfolgt, soweit Eingriffe lt. §14 ff. BNatSchG betroffen sind, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die sich aus Abs.6 Satz 3 (bish. Satz 4, neu Nr.5 Satz 2) ergebenden Grenzen der Benutzung des Waldes sind zu berücksichtigen.

Gründe:

a1a) Das Motorsportverbot in Abs.6 Satz 2 wird gestrichen; die Genehmigung von Motorsport erfolgt im Zuge des

Abs. 6a (neu). Befürchtete Ausuferungen o.ä. werden durch die in a1d beschriebenen Grenzen vermieden.

a1b) Grammatik f. Satz 2 (bish. Satz 3)

a1c) Das Radfahren ist abseits von jederlei Wegen genehmigungspflichtig, nicht nur abseits fester Wege.

a1c) Der Änderungsentwurf korrigiert die Aufzählung des § 6 Satz 2 (bish. Satz 3) dahingehend, dass die Passage

"nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.

a1d) Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen....." müssen semantisch für jede Nr. von 1-5 gelten, nicht nur für das Radfahren.

a2) Der Genehmigungsvorbehalt sportlicher Veranstaltungen wird in einem eigenen Abs. 6a behandelt. Zusammen mit der Streichung des Abs.6 Satz 2 (Motorsportverbot) bewirkt dies in §6a (neu) zum einen nicht mehr verbotsbelasteten Genehmigungsvorbehalt auch für Motorsport, dies aber auch in den Grenzen des Satz 4 (Satz 3 neu) aus Abs.6, weil der Satz ansonsten unbeschadet des Abs.2 weiterhin nur auf das Radfahren Anwendung fände. Vermieden werden durch die Streichung des Abs.6 Satz 2 aufwendige und für die Betroffenen wenig perspektivschaffende Befassungen mit der Begrifflichkeit des Attributes "grundsätzlich".

Hinweise:

Die Änderung in §6a von "Einvernehmen" in "Benehmen" ergibt sich aus §17 Abs.1 BNatSchG.

Soweit die Beteiligung der UNB auch die §§ 39 ff bzw. 44 ff. BNatSchG umfasst, wäre "Einvernehmen" beizubehalten.

Soweit eine Inanspruchnahme des Waldes aufgrund Betretungsrechtes aus §6 ThWaldG erfolgt, wird analog der in der Literatur überwiegenden Diktion das Wort "Benutzung" und im Falle einer Inanspruchnahme des Waldes zu jagdlichen und forstlichen Zwecken das Wort "Nutzung" verwendet.

III Auswirkungen auf den Haushalt

keine

IV Auswirkungen auf genderrelevante Kriterien

keine

Volltextentwurf §6 und §6a

(6)

1 Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. [Satz 2 alt Motorsportverbot gestrichen]

2 Innerhalb des Waldes sind insbesondere

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,

2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen,

3. das Zelten,

4. das Anlegen von Loipen und Skiwanderwegen mit Loipenfahrzeugen,

5. das Radfahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits der Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.



³ Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6a) ¹ Die Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. ² soweit Naturschutzbelange betroffen sind, erfolgt diese Genehmigung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. [nächster Satz 3 ergänzt] ³ Die sich aus Abs.6 Satz 3 [Satz 4 alt] ergebenden Grenzen der Benutzung des Waldes sind zu berücksichtigen.

Um eine Beteiligung im Falle möglicherweise geplanter Verbandsanhörungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Sportpräsident

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.

